Aufstellung der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen im Jahr 2018

Für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 werden Schöffen und Jugendschöffen für die Amts- und Landgerichte in Brandenburg bzw. Potsdam in diesem Jahr gewählt. Dazu sind Vorschlagslisten durch die Gemeindevertretung bzw. den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Potsdam-Mittelmark aufzustellen und durch diese Gremien bis zum 31.05.2018 jeweils zu bestätigen.

Die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen erfolgt dann im zweiten Halbjahr 2018 durch einen Ausschuss beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Haupt- oder alleinigen Wohnsitz in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) bzw. bei Jugendschöffen im Landkreis Potsdam-Mittelmark.
- Alter zwischen 25 und 69 Jahre am 01.01.2019,
- deutsche/r Staatsangehörige/r,
- keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten und kein laufendes Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat, welche zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann,
- keine hauptamtliche Tätigkeit in o. für die Justiz (Richter, Polizeibeamter, Bewährungshelfer, etc.) oder als Religionsdiener,
- ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache,

Zu den weiteren Voraussetzungen für die Ausübung des Schöffenamtes wird auf die Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Festlegungen der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung der Ministerien der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz, für Inneres und Kommunales, für Bildung, Jugend und Sport und für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 28.11.2017 verwiesen (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 2, vom 17.01.2018).

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit und Selbständigkeit, aber auch geistige Beweglichkeit und wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes körperliche Eignung. Schöffen sollten sich in verschiedene soziale Milieus hineindenken und das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Die Rechtskenntnis bringen die Berufsrichter mit. Ein Schöffe muss Lebenserfahrung haben sowie verantwortungsbewusst, objektiv und unvoreingenommen handeln.

Wer sich für die Ausübung dieses Ehrenamtes interessiert, kann sich bewerben. Den hierzu erforderlichen Antrag, den Sie, die Ausübung des Erwachsenschöffenamtes betreffend, ausgefüllt bis zum 29.03.2018 an die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), FBL 2, Potsdamer Landstraße 49b, 14550 Groß Kreutz (Havel) übersenden bzw. bei Jugendschöffen bis zum gleichen Datum an den Landkreis Potsdam-Mittelmark richten müssen, erhalten Sie entweder unter www.schoeffen.de, auf der Internetseite des Brandenburgischen Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz oder in der Gemeindeverwaltung (FB 2, Herr Schafföner).